

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.04.2012

Geschäftszeichen:

III 25-1.86.1-6/10

#### Zulassungsnummer:

**Z-86.1-46**

#### Geltungsdauer

vom: **18. April 2012**

bis: **18. April 2017**

#### Antragsteller:

**PRIORIT AG**

Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (472 mm x 422 mm x 405 mm) bis (2072 mm x 1172 mm x 605 mm) hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit vom Gehäusetyp und den Gehäusabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

Gehäusotyp		Abmessungen	Max. zul. Gesamt- leiterquerschnitt des Einzelkabels	Max. zul. Gesamtleiter- querschnitt je Feld der Kabeleinführung
EH, EU	von	472 x 422 x 405	125	2 x 250*
	bis	1372 x 922 x 505		2 x 560*
ES <sup>1</sup>	von	472 x 422 x 405	125	2 x 250*
	bis	2072 x 1172 x 605		2 x 560*
ES <sup>2</sup>	von	472 x 422 x 405	380	2 x 565**
	bis	2072 x 1172 x 605		2 x 940**

\* Es ist pro Feld max. jeweils eine Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite des Gehäuses zulässig, jedoch max. jeweils drei Kabeleinführungen in der Ober- und Unterseite. Jede Kabeleinführung darf maximal mit der Hälfte des Gesamtleiterquerschnittes belegt werden.

\*\* Es muss mindestens die Hälfte des Gesamtleiterquerschnitts durch die Kabeleinführungen in der Gehäuseunterseite in das Gehäuse eingeführt werden.

<sup>1</sup> Gehäusotyp "ES" in Ausführung mit Kabeleinführungen gemäß Abschnitt 2.1.3.1.1.

<sup>2</sup> Gehäusotyp "ES" in Ausführung mit Kabeleinführungen gemäß Abschnitt 2.1.3.1.3.

Der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt ist zwischen den maximal zulässigen Querschnitten über das Innenvolumen des Brandschutzgehäuses linear zu interpolieren.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen vor oder an massiven Wänden ( $d \geq 100$  mm) und ggf. auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>2</sup> Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3). In den Abmessungen und Ausführungen nach Abschnitt 4.3.2 dürfen die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES..." freistehend auf massiven Decken aufgestellt werden.

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2<sup>4</sup> angehören.

## 2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, einer oder mehreren Kabeleinführungen sowie einem Lüftungssystem – ggf. mit Ventilator.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer<sup>5</sup> Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**2.1.2 Abmessungen und Ausführungen**

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Abmessungen der Tabellen 1 bis 3 sowie gemäß den Anlagen 1 bis 12 hergestellt.

Die Gehäuseverschlüsse sind mit Verschlussystemen gemäß Tabelle 1 ausgestattet.

Tabelle 2: Gehäusety, Gehäuseverschluss, Verschlussystem

Typbezeichnung	Gehäusety	Öffnungsverschluss	Verschlussystem
EH31XXXXXX	Wandgehäuse	1-flügelig	2-Punkt-Schubstangenschloss mit Schwenkhebel <sup>6</sup>
ES3XXXXXX	Standgehäuse	1- bzw. 2-flügelig	2-Punkt-Schubstangenschloss mit Schwenkhebel <sup>6</sup>
EU3XXXXXX	Überstülpgehäuse	1-flügelig	2-Punkt-Schubstangenschloss mit Schwenkhebel <sup>6</sup>

Tabelle 3: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
EH31XXXXXX; EU31XXXXXX	Min.	472	422	405	300	250	240
	Max.	1372	922	505	1205	755	340
ES3XXXXXX	Min.	472	422	405	300	250	240
	Max.	2072	1172	605	1805	1005	440

**2.1.3 Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse**

Für die Herstellung der Gehäuse sind Bauplatten (Gipsfaser- sowie Mineralfaserplatten), Beschläge, Bänder, Griffe, Metallteile und ein Verschlussystem zu verwenden.<sup>6</sup>

**2.1.3.1 Kabeleinführung**

2.1.3.1.1 Die Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES..." und "EH..." bestehen aus Öffnungen in der Ober- bzw. Unterseite des Gehäuses, die mit einer speziellen Mineralwolle verfüllt und einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff sowie einem Rahmenelement aus speziellen Bauplatten der Firma Priorit AG, Hanau, verschlossen werden (siehe Anlage 8).<sup>6</sup>

Es dürfen – in Abhängigkeit von der Breite der Brandschutzgehäuse (Anzahl der nebeneinander anzuordnenden Felder) – maximal drei Kabeleinführungen nebeneinander angeordnet werden (siehe Anlage 8).

Wahlweise dürfen die Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES..." auch gemäß Abschnitt 2.1.3.1.3 ausgeführt werden.

2.1.3.1.2 Die Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse vom Typ "EU..." in der Ober- bzw. Unterseite des Gehäuses bestehen aus einem 100 mm hohen Rahmen aus speziellen Bauplatten<sup>6</sup> der Firma Priorit AG, Hanau, der um die Öffnung im Brandschutzgehäuse angeordnet ist. Die gesamte Öffnung ist mit einem speziellen Dämmstoff<sup>6</sup> der Firma Priorit AG, Hanau, zu verfüllen (siehe Anlage 11).

Die Breite der Kabeleinführung ist abhängig von der Breite des Brandschutzgehäuses (siehe Anlage 11).

<sup>5</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen", Sonderheft Nr. 41

<sup>6</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-46

Seite 6 von 9 | 18. April 2012

2.1.3.1.3 Wahlweise dürfen die Kabeleinführungen in den Brandschutzgehäusen vom Typ "ES..." in der Oberseite des Gehäuses entsprechend Abschnitt 2.1.3.1.2 ausgeführt werden. In der Unterseite des Gehäuses besteht die Kabeleinführung aus einer Öffnung im Gehäuse, die mit einem speziellen Dämmstoff<sup>6</sup> der Firma Priorit AG, Hanau, zu verfüllen ist (siehe Anlage 11).

Die Breite der Kabeleinführung ist abhängig von der Breite des Brandschutzgehäuses.

### 2.1.3.2 Lüftungssystem

2.1.3.2.1 Die Brandschutzgehäuse dürfen mit einem Be- und Entlüftungssystem<sup>6</sup> der Firma Priorit AG, Hanau, ausgestattet werden.

Das Lüftungssystem wird entsprechend den Anlagen 2, 4 und 6 werkseitig in die Brandschutzgehäuse eingebaut.

2.1.3.2.2 Wahlweise darf das Lüftungssystem mit einem speziellen Lüfter<sup>6</sup> der Firma Priorit GmbH, Hanau, ausgestattet werden.

Der Lüfter muss entsprechend den Anlagen 1 bis 6 auf dem Brandschutzgehäuse angeordnet werden und ist werkseitig einzubauen.

Der Lüfter muss mit Hilfe eines speziellen Thermoelementes<sup>6</sup> oder eines speziellen Rauchmelders<sup>6</sup> der Firma Priorit AG, Hanau, im Brandfall abgeschaltet werden.

### 2.1.3.3 Sockel

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES..." sind unter Verwendung eines 100 mm hohen Sockels<sup>6</sup> der Firma Priorit AG, Hanau, aufzustellen.

## 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden sind folgende allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Schrauben zu verwenden:

Für die Befestigung an Massivwänden aus Porenbeton oder Mauerwerk sind Dübel vom Typ "FIS V" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.3-1824 mit einer Setztiefe von 75 mm mit Schrauben M12 der Festigkeitsklasse 5.8 (Stahl galvanisch verzinkt) bzw. A4-50 (nichtrostender Stahl) zu verwenden.

Für die Befestigung an Massivwänden aus Beton sind Dübel vom Typ "FUR" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.3-1204 mit einer Setztiefe von 135 mm mit Schrauben M10 der Festigkeitsklasse 5.8 (Stahl galvanisch verzinkt) zu verwenden.

Die besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten.

## 2.1.5 Dichtungsmaterial

Die Fuge zwischen dem Brandschutzgehäuse vom Typ "EU..." und der anschließenden Massivwand ist mit mindestens normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>2</sup> Silikon umlaufend zu verschließen (siehe Anlage 10).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Bohrungen für die Befestigung der Befestigungsglaschen und -winkel im Gehäuse sowie dem Lüftungssystem werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzgehäuse zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

### 2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzgehäuse dürfen an Massivwänden und Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann angeordnet und befestigt werden, wenn die geforderten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen an die Standsicherheit, den Schallschutz und die Feuerwiderstanddauer der Wand nicht beeinträchtigt werden.

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

## 4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

### 4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

#### **4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung**

Bei Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

#### **4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse**

4.3.1 Die Brandschutzgehäuse müssen vor oder an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden (siehe Anlagen 1 bis 6, 9 und 10).

4.3.2 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES..." dürfen wahlweise freistehend auf Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt werden.

Die Standsicherheit dieser Gehäuse ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### **4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse**

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss über Befestigungslaschen und -winkel erfolgen (siehe Anlagen 1 bis 6, 9 und 10).

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 3 zu verwenden.

### **5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung**

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen. Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen.

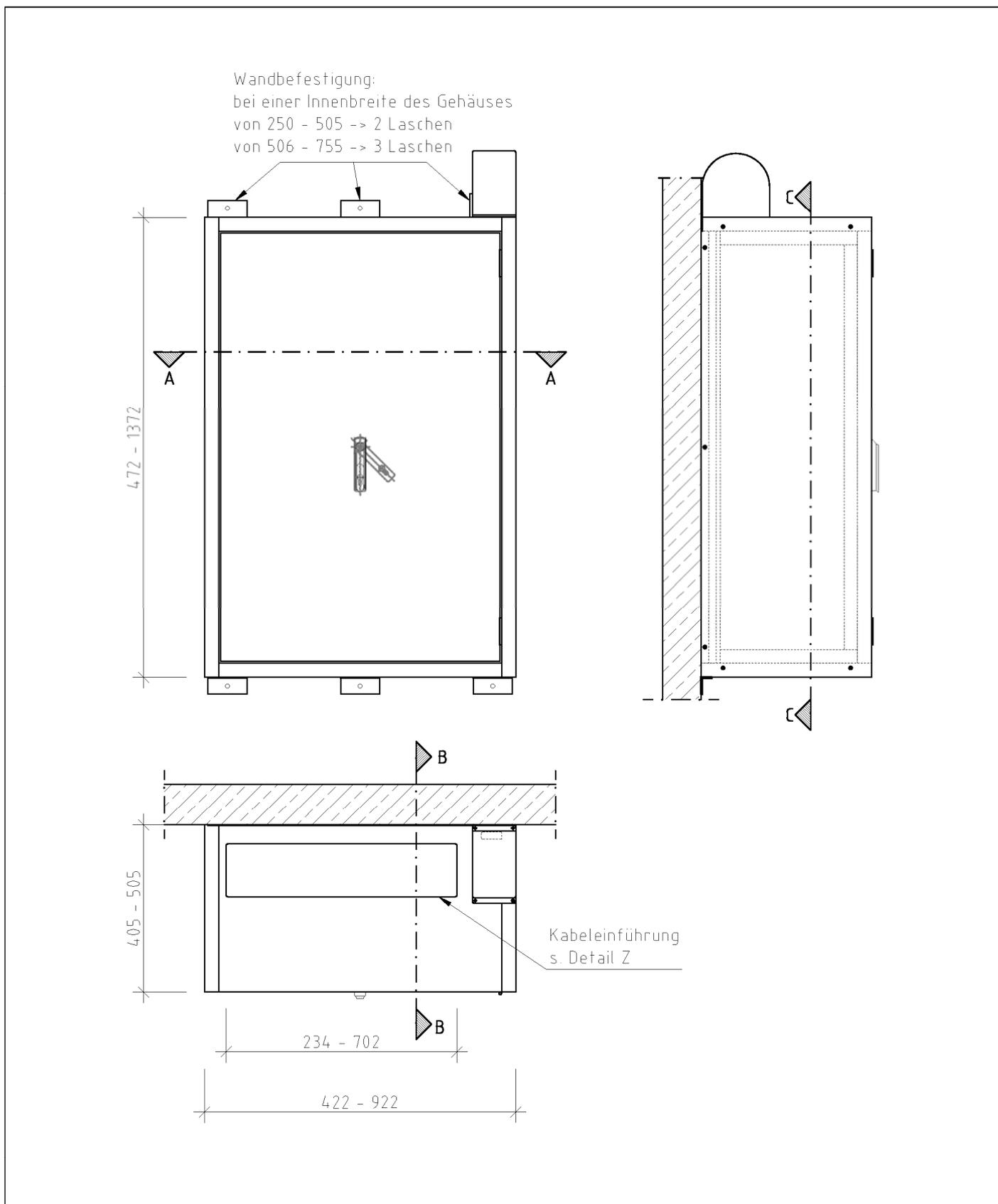
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Die Wartung des Lüftungssystems hat durch vom Hersteller des Brandschutzgehäuses geschultes Personal zu erfolgen.

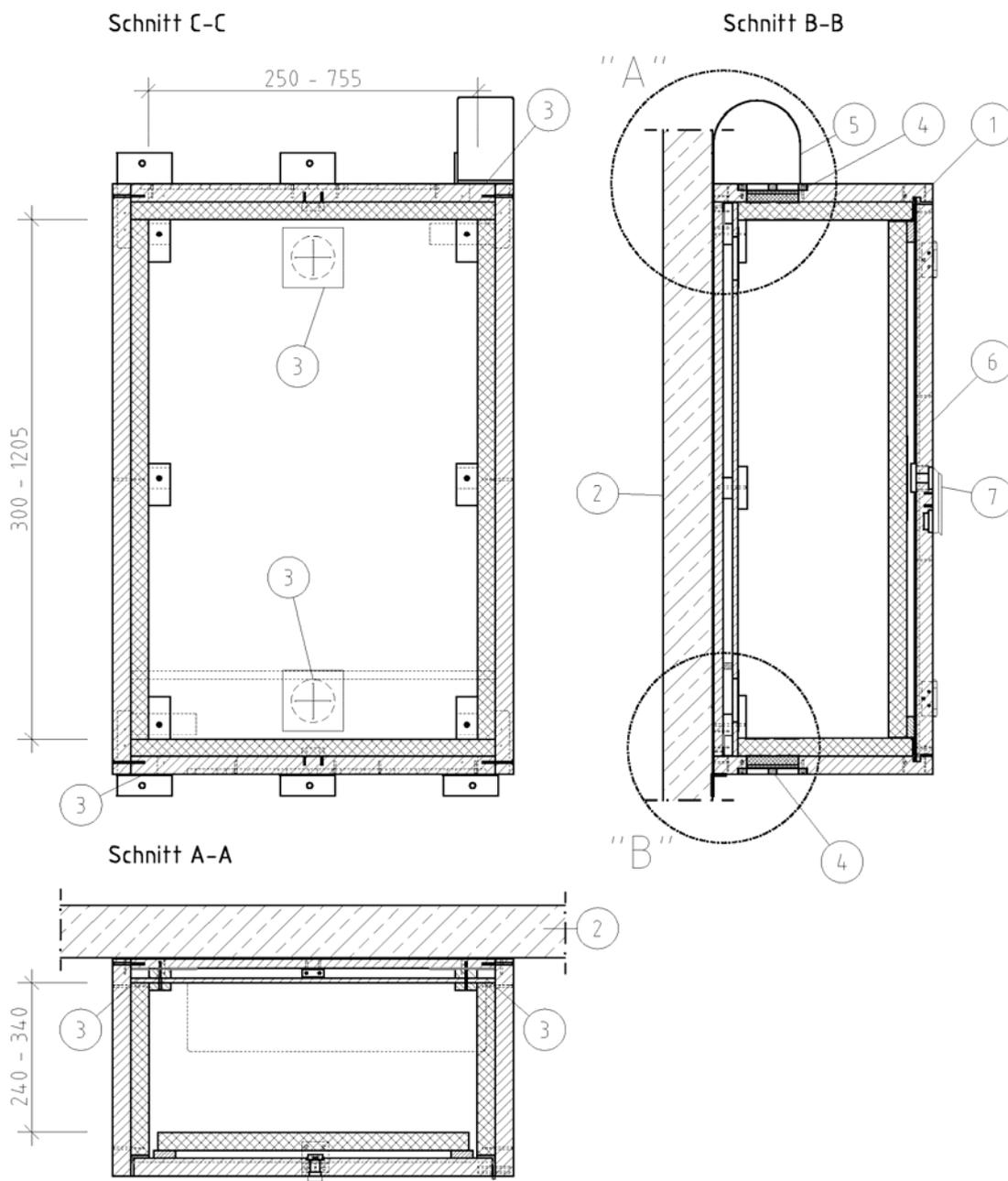
Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



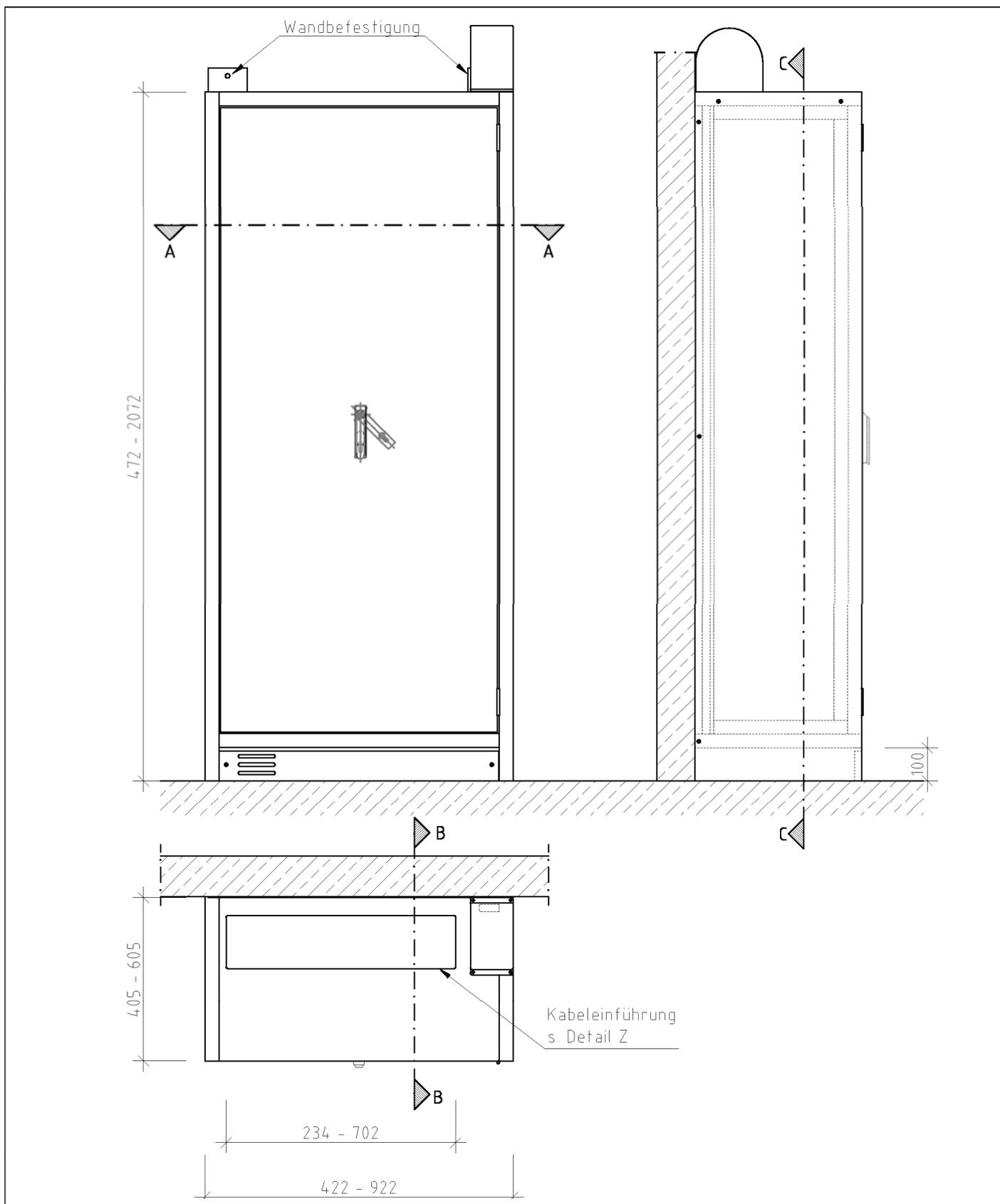
<p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen</p>	<p>Anlage 1</p>
<p>Ansichten</p>	



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

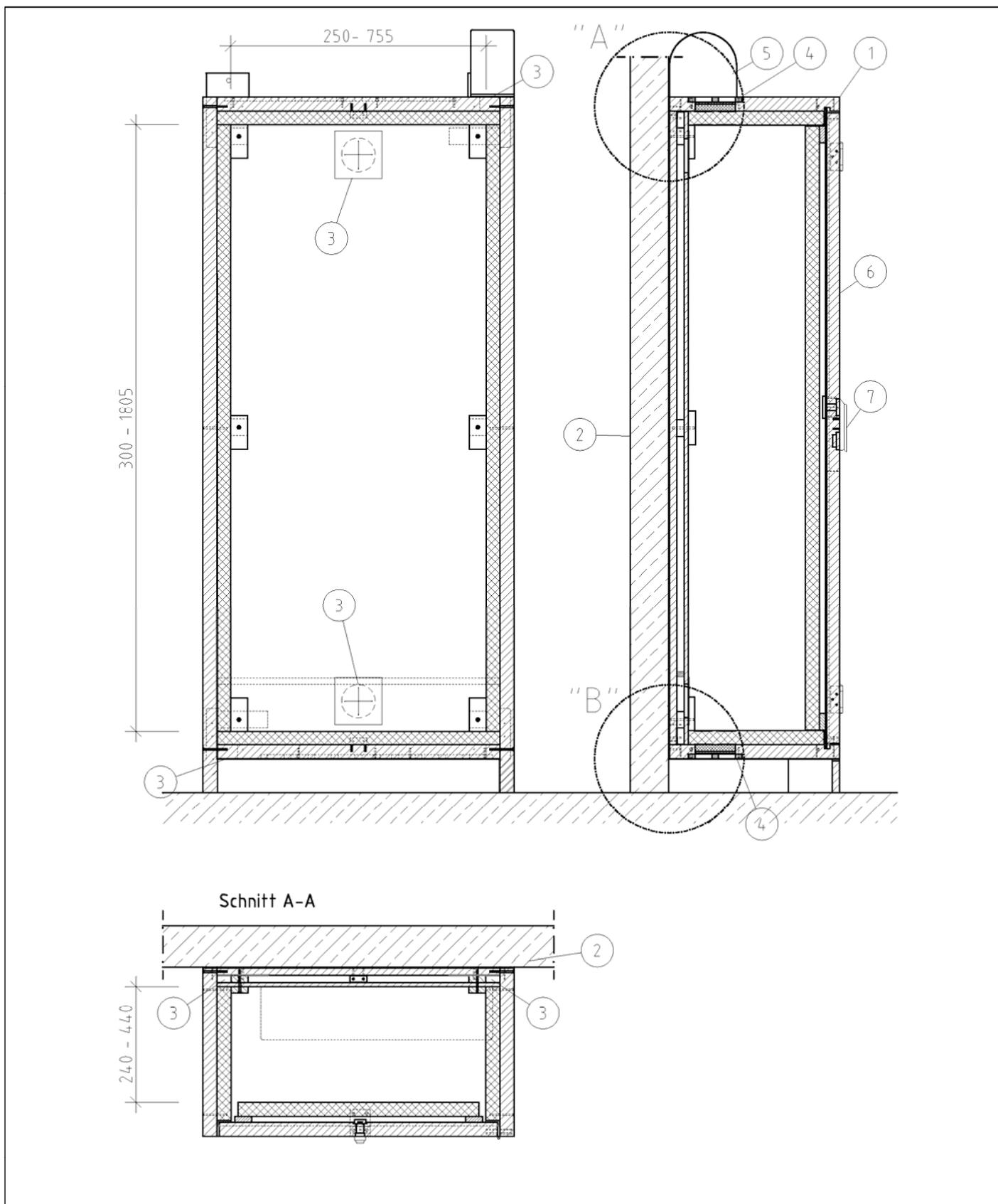
Anlage 2



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten

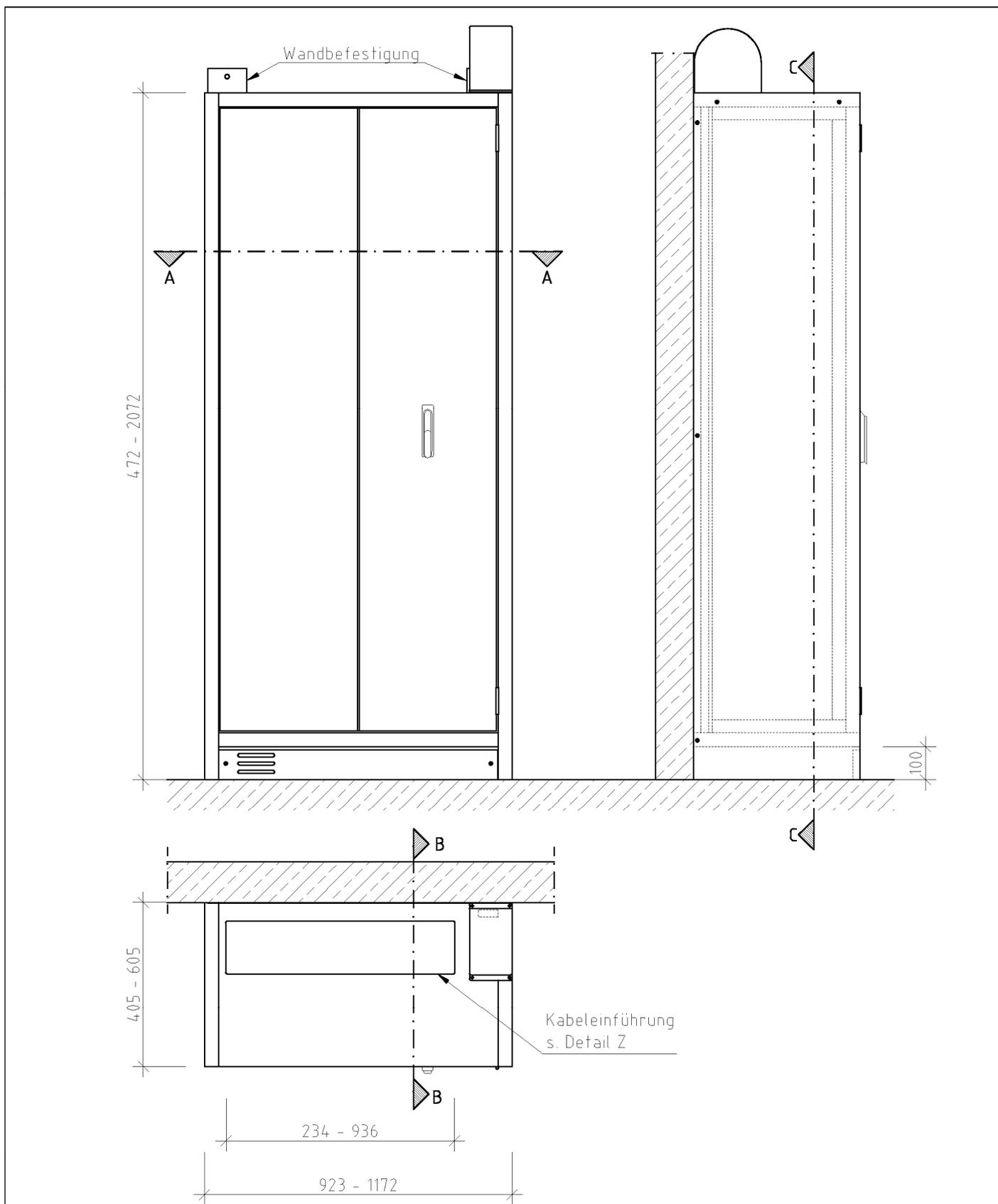
Anlage 3



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

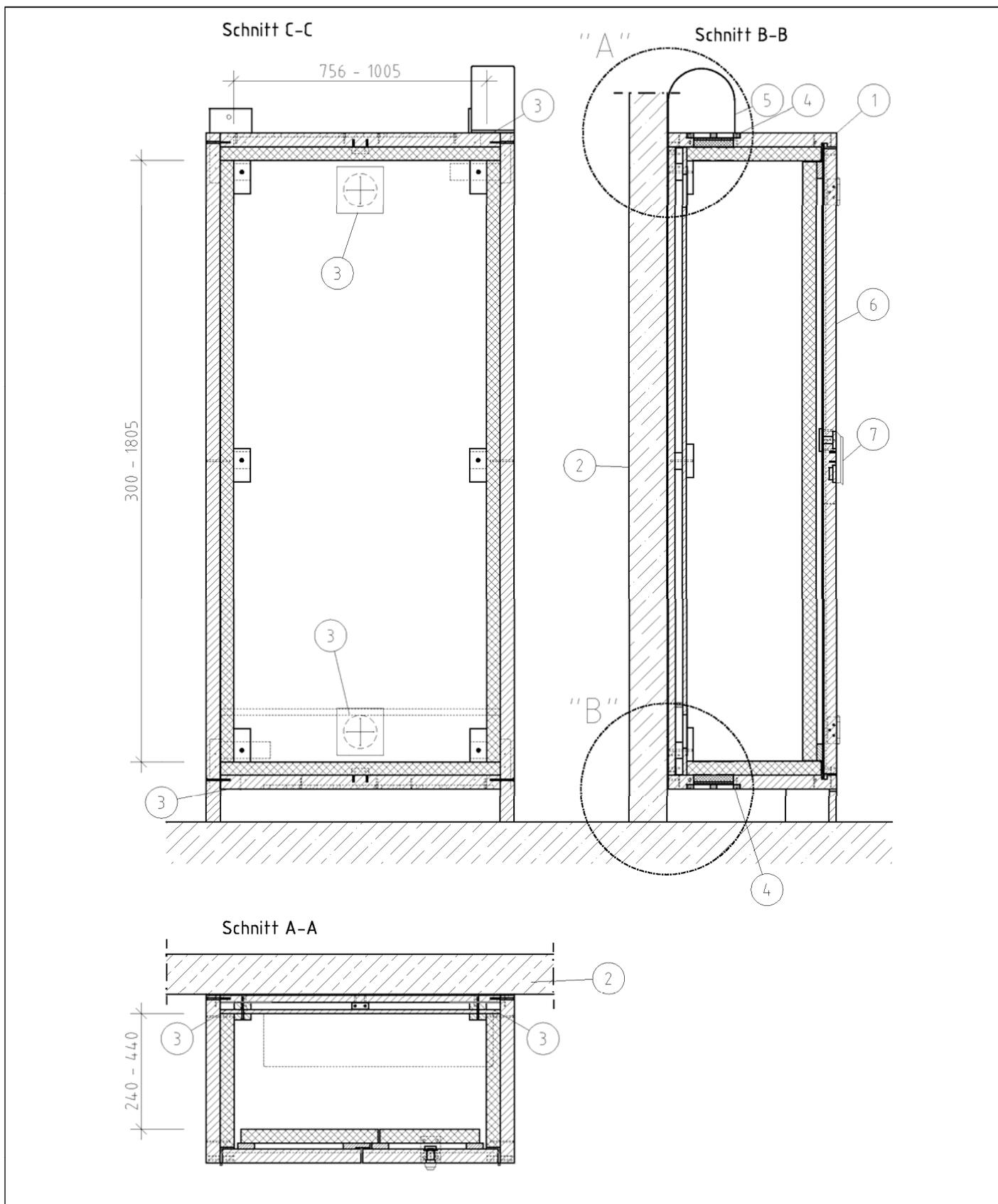
Anlage 4



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten

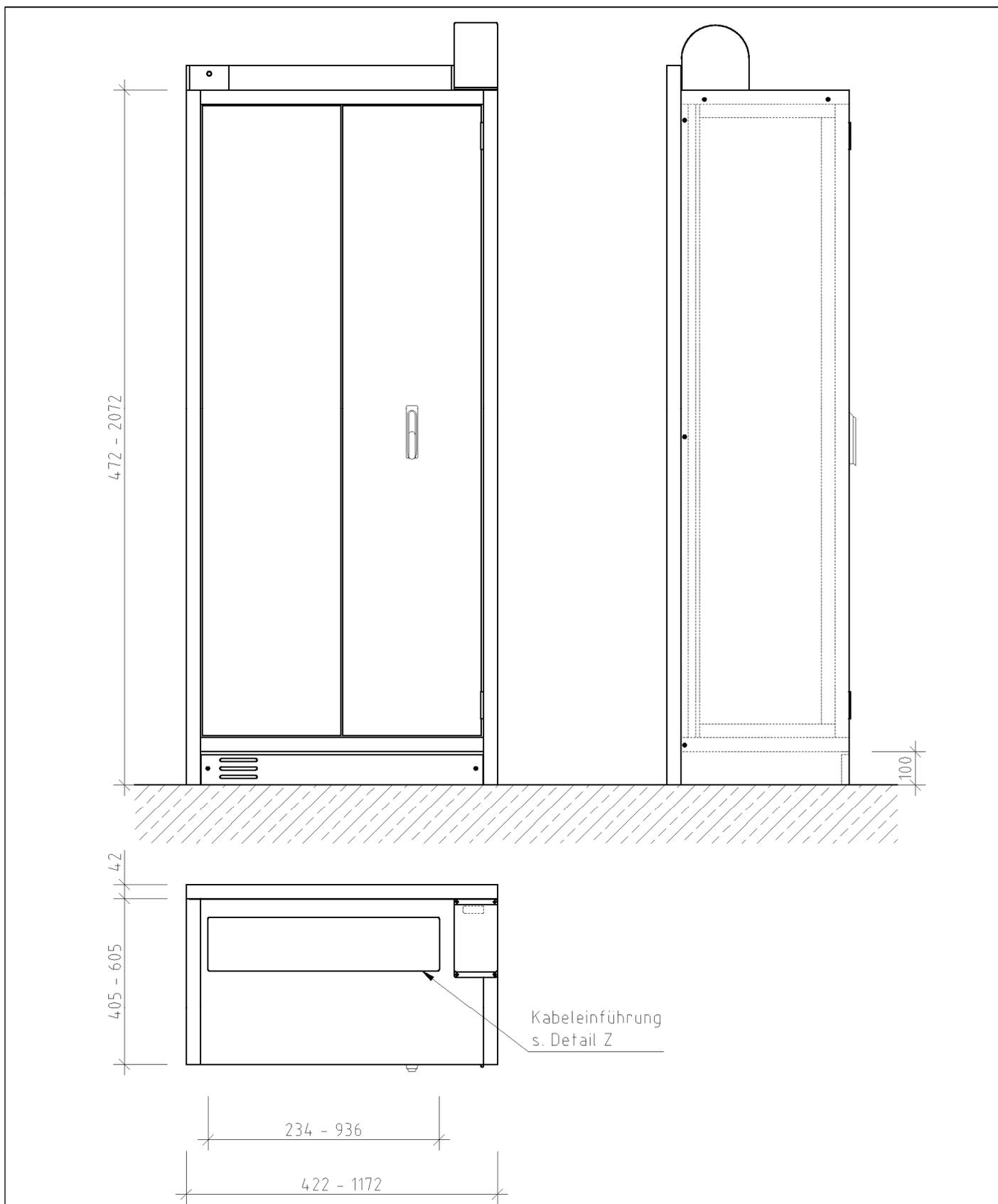
Anlage 5



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

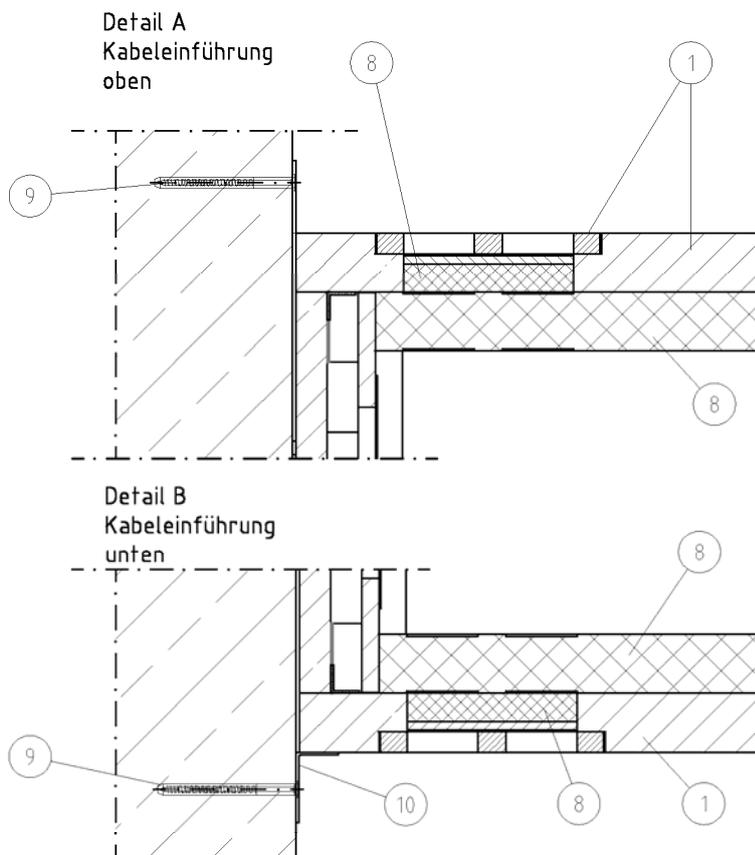
Anlage 6



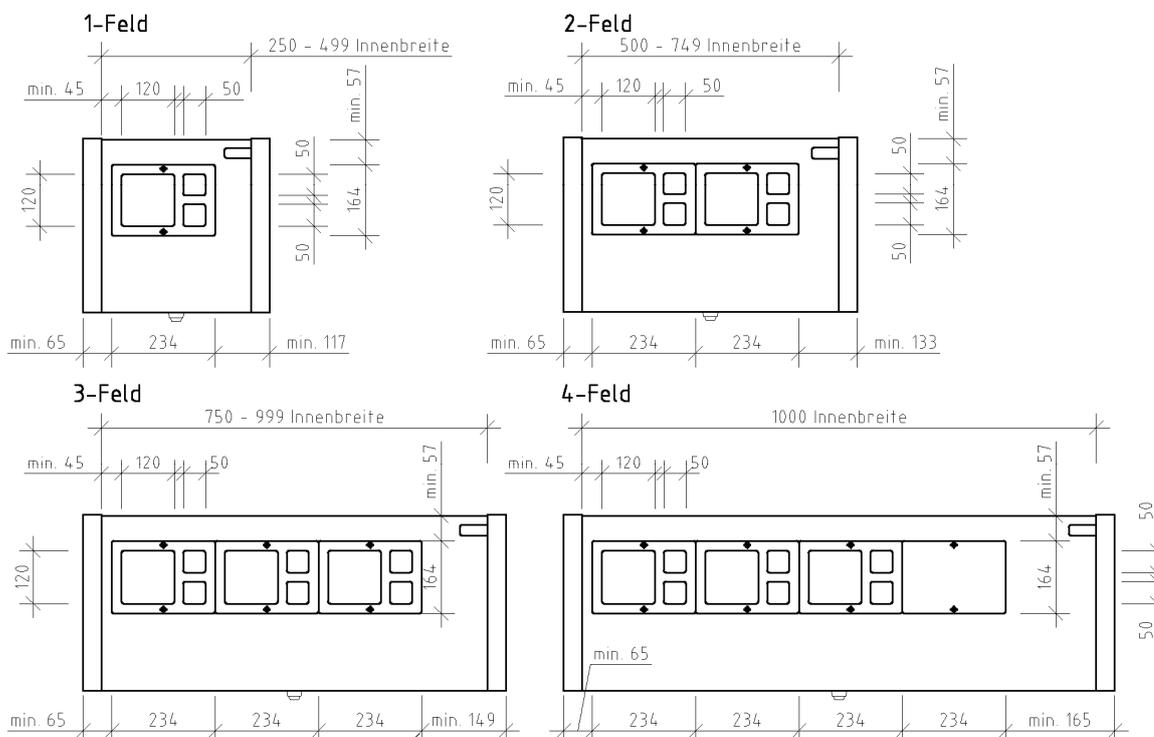
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten

Anlage 7



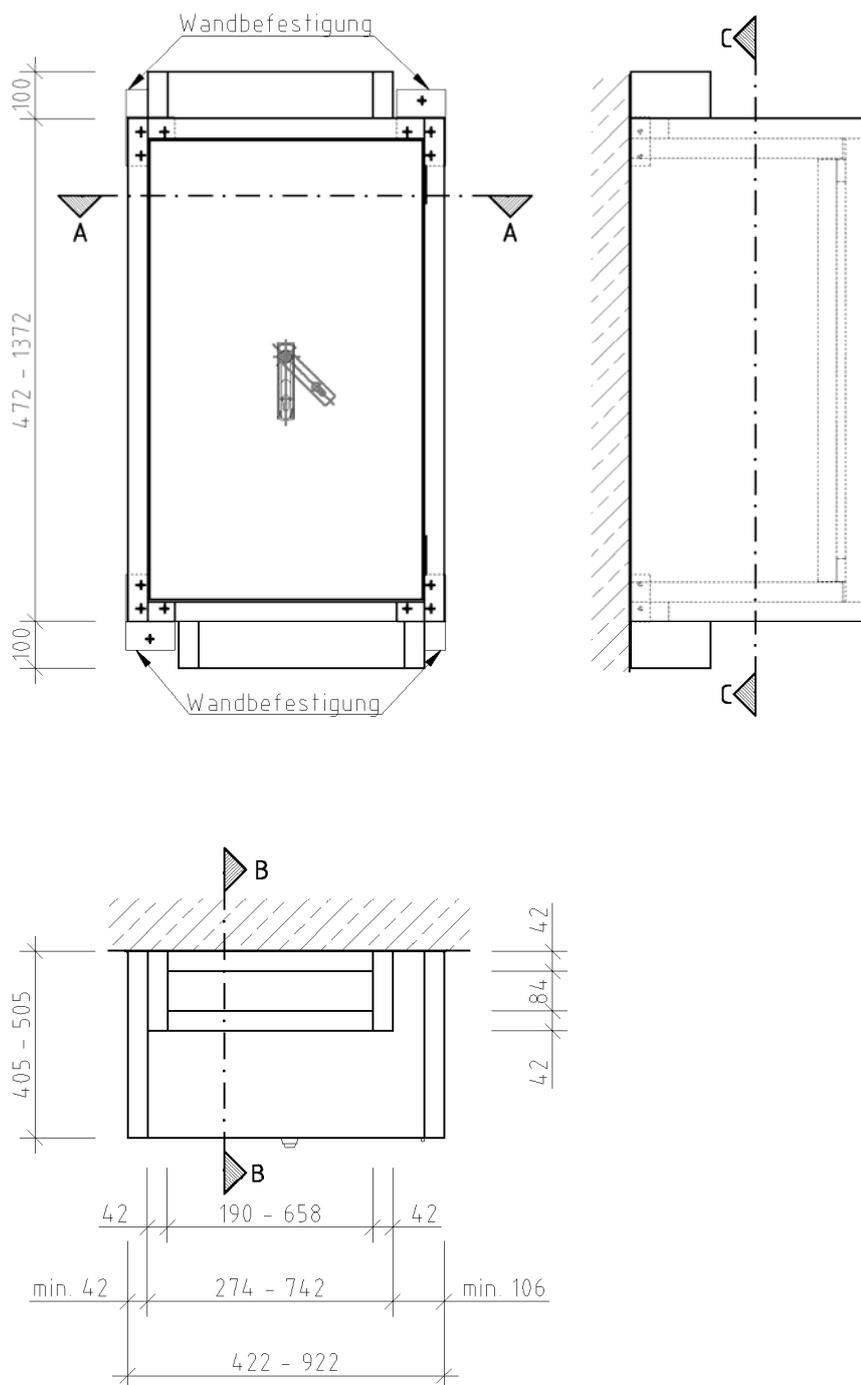
Detail Z - Übersicht Kabeleinführung



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Details A + B; Z

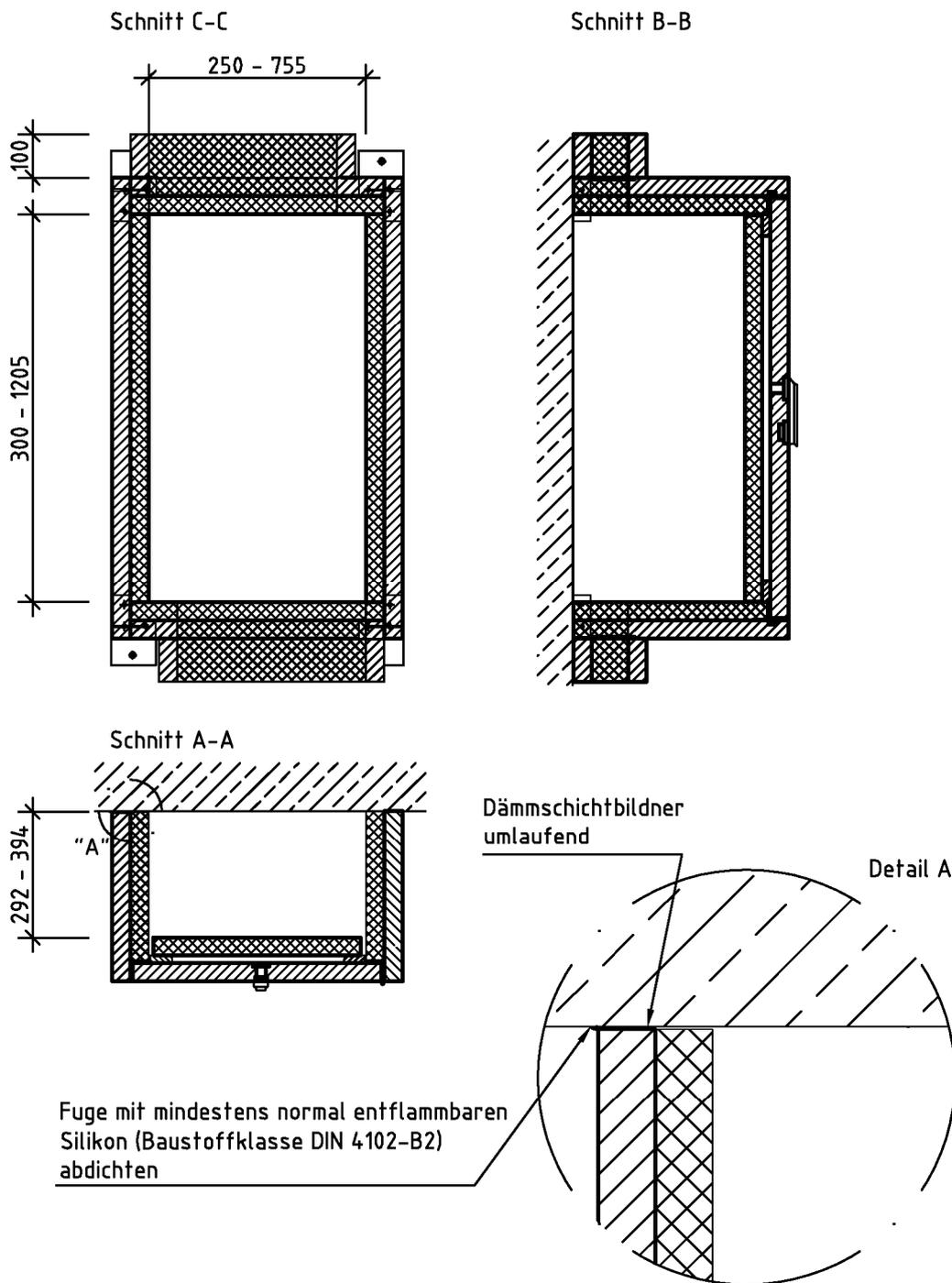
Anlage 8



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten

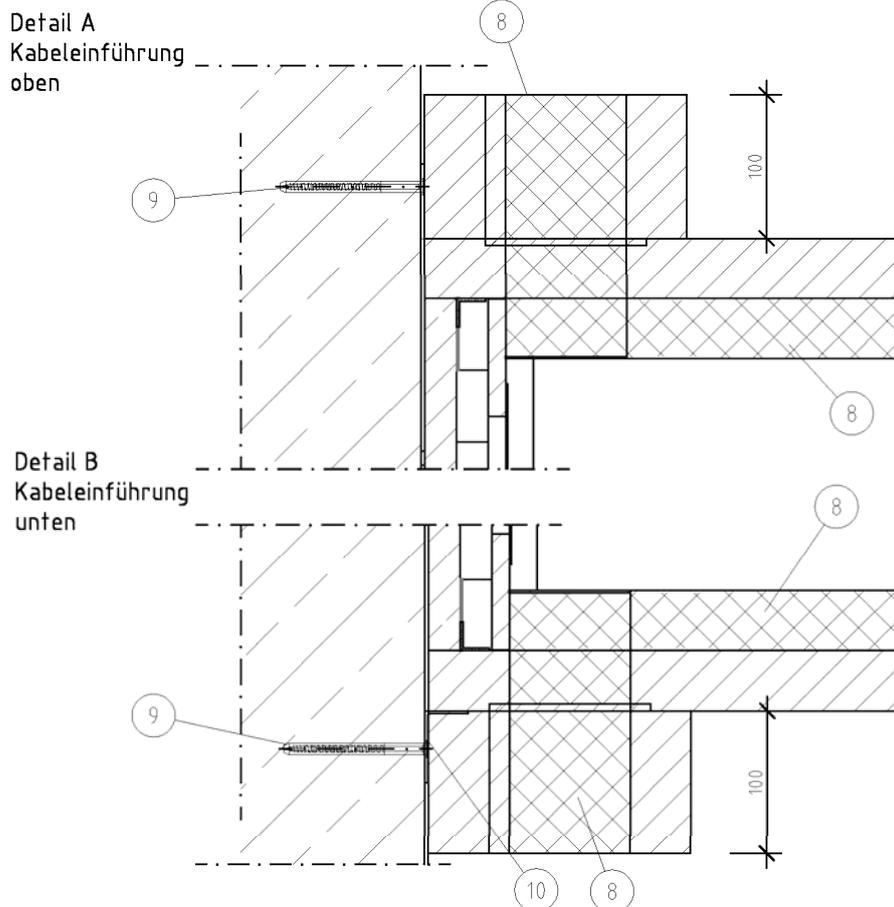
Anlage 9



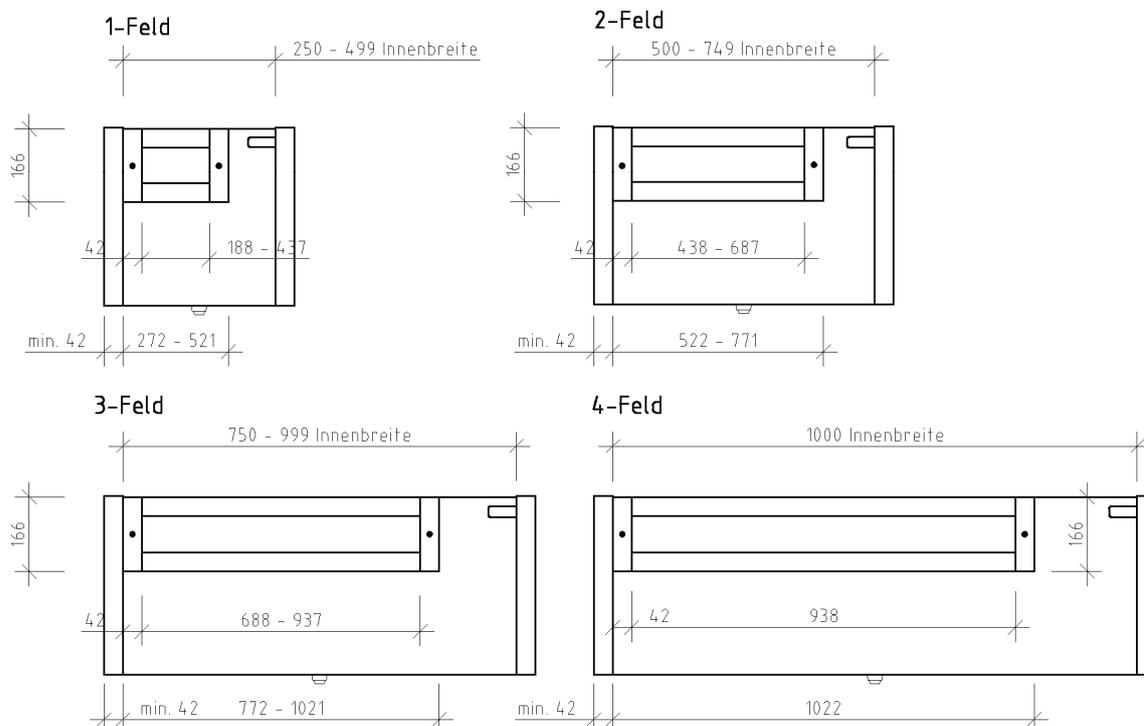
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

Anlage 10



Detail Z - Übersicht Kabeleinführung



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Details A + B; Übersicht

Anlage 11

<b>Bauteile</b>	
Pos.	Bezeichnung
1	Brandschutzgehäuse (BSG)
2	Massiwand gem. Abschnitt 1.2.3
3	Lüftungsöffnung
4	Kabeleinführung oben/unten
5	Lüfteranschluss als Ausstattungsvariante
6	PRIODEK - H
7	Schwenkhebel
8	Dämmung
9	Befestigungsmittel gem. Abschnitt 2.1.5
10	Winkel

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Bauteilliste

Anlage 12